

Bundessozialgericht
- 3 RK 96/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
14. Dezember 1976

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 3. Senat, hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1976 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 1975 und das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 27. Mai 1974 aufgehoben.

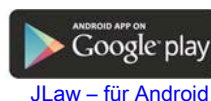
Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Rückforderung von Beitragszuschüssen.

Die Beklagte forderte durch Bescheid vom 3. Oktober 1972 und Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 1973 von der Klägerin die Erstattung der Beitragszuschüsse, die dieser in der Zeit von Juli 1971 bis April 1972 zu Unrecht gewährt worden seien. Von Juli 1971 bis Ende Februar 1972 sei sie entgegen früheren Angaben Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner gewesen. Von März 1972 an sei sie gemäß eigenen rechtzeitigen Angaben nicht mehr in Berufsausbildung gewesen, so daß - mit dem Wegfall der Waisenrente - auch die Grundlage für den Beitragszuschuß endgültig entfallen sei.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage hinsichtlich der Monate März und April stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die zugelassene Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat festgestellt, die Klägerin habe die Ursache dafür gesetzt, daß ihr ohne Rechtsgrund Beitragszuschüsse für die Monate Juli 1971 bis Februar 1972 zugeflossen seien. Denn sie habe unter Hinweis auf ihre freiwillige Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse die Zuschußgewährung beantragt, obwohl sie damals schon Pflichtmitglied gewesen sei. Das Verhalten der Klägerin sei auch schuldhaft gewesen. Wenngleich ihr nicht Vorsatz vorzuwerfen sei, so hätte sie doch ihren Fehler bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen und vermeiden können. Die Weitergewährung des Beitragszuschusses über den 29. Februar 1972 hinaus lasse sich indessen nicht mehr auf das Verhalten der Klägerin zurückführen. Die Beklagte habe auch aufgrund rechtzeitiger Mitteilung durch die Klägerin davon ausgehen müssen, daß die Berufsausbil-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

derung der Klägerin mit Ablauf des Monats Februar 1972 enden werde. Die rechtzeitige Einstellung der Zuschußgewährung sei allein im Verantwortungsbereich der Beklagten gelegen gewesen. Wenn man ein schuldhaftes Verhalten der Klägerin annehmen wolle, so müsse dieses doch an Bedeutung weit hinter dem Verschulden der Beklagten zurücktreten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die von dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassene Revision der Beklagten. Sie ist der Auffassung, das LSG habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, daß nach § 1301 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) der gute Glaube des Leistungsempfängers geschützt werden solle. Wisse aber - wie hier - der Leistungsempfänger genau, daß ihm die Leistung nicht zustehe, so könne von einem Gutgläubenschutz nicht die Rede sein. Es gebe weder im Zivilrecht noch im öffentlichen Recht eine Rechtsvorschrift, die es zulasse, daß jemand, der in Kenntnis der Unrechtmäßigkeit eine Leistung in Empfang nehme, diese Leistung deshalb behalten dürfe, weil dem Leistenden nur vorzuwerfen sei, daß er die Leistung nicht rechtzeitig eingestellt habe. Sie beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision ist begründet. Entgegen der Meinung der Vorinstanzen ist die beklagte Landesversicherungsanstalt nicht darauf beschränkt, die zu Unrecht gezahlten Beitragszuschüsse für die Zeit von Juli 1971 bis Februar 1972 zurückzufordern; auch der Rückforderung der ebenfalls zu Unrecht gezahlten Beitragszuschüsse für März und April 1972 steht die Vertrauensschutzvorschrift des § 1301 Satz 2 RVO nicht entgegen.

Zutreffend hat das LSG begründet, daß die Klägerin die Über-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

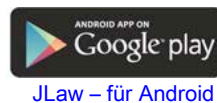
- 4 -

tragszuschüsse nach § 381 Abs. 4 Satz 2 RVO zu ihrer freiwilligen Versicherung bei einer Ersatzkasse beantragt und dabei nicht berücksichtigt, daß ihre freiwillige Versicherung in eine Pflichtversicherung überführt worden war. Sie hat zwar nicht vorsätzlich aber - was nach den Ausführungen des LSG als festgestellt gelten muß - grob fahrlässig bewirkt, daß die Beklagte zu ihrer Beitragsleistung nach § 381 Abs. 2 RVO an den Krankenversicherungsträger noch Beitragszuschüsse an sie, die Klägerin, persönlich zahlte. Die Beklagte ist damit berechtigt, die auf dieses Verhalten zurückzuführenden Überzahlungen nach § 1301 Satz 1 RVO zurückzufordern. Die Vorschrift des § 1301 Satz 2 RVO, die dem Schutz des Vertrauens des Leistungsempfängers dient, greift nicht ein. Denn diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Leistungsempfänger die Überzahlung selbst herbeigeführt hat und deshalb ein schützenswertes Vertrauen nicht vorhanden sein kann. Das ist - selbstverständlich - dann der Fall, wenn der Leistungsempfänger die Leistung arglistig erschlichen hat; für den Ausschluß des § 1301 Satz 2 RVO genügt aber auch nach der ständigen Rechtsprechung des BSG die grob fahrlässige Verursachung der Überzahlung, also die hier festgestellte grob fahrlässige Verletzung der Pflicht, den Versicherungsträger über die rechtserheblichen Tatsachen wahrheitsgemäß zu unterrichten (vgl. SozR Nr. 3 zu § 93 RKG, SozR Nr. 5 zu § 628 RVO, BSG 34, 29 = SozR Nr. 16 zu § 1301 RVO).

Es besteht kein überzeugender Grund, die damit gegebene Rückforderungsbefugnis auf die Beitragszuschüsse zu begrenzen, deren rechtsgrundlose Zahlung die Klägerin allein verschuldet hat. Da die Vertrauensschutzvorschrift des § 1301 Satz 2 RVO keine Anwendung findet, wenn die Überzahlung von dem Leistungsempfänger - wie hier - grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, kann sich durch das Hinzutreten eines Mitverschuldens der Beklagten, das das LSG für die Zeit von März und April 1972 festgestellt hat, nichts ändern. Eine Änderung könnte nur dann eingetreten



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

sein, wenn die für die streitige Zeit hinzugetretenen Umstände den grob fahrlässig geleisteten ursächlichen Beitrag der Klägerin für die Überzahlung hinfällig werden ließen. Die festgestellten Tatsachen lassen jedoch diese Beurteilung nicht zu.

Der ursächliche Beitrag, den die Klägerin für die Überzahlung geleistet hat, ist weder dadurch entfallen, daß sie die Beklagte rechtzeitig von dem Wegfall der Waisenrente unterrichtet hat, noch dadurch daß die Beklagte die rechtzeitige Einstellung der Zahlungen unterlassen hat. An der Rechtswidrigkeit der Zahlung von Beitragszuschüssen mangels Bestehens einer freiwilligen Krankenversicherung hat sich nichts geändert; es ist vielmehr eine Tatsache - Beendigung der Rentnereigenschaft - hinzugetreten, die einen weiteren Grund für die Rechtswidrigkeit der Zuschußzahlungen darstellt. Daß die grob fahrlässige fehlerhafte Information, die die Klägerin im Juli 1971 gegeben hat, für die Weiterzahlung auch über die Beendigung der Rentnereigenschaft hinaus im logischen Sinne ursächlich blieb, ergibt sich allein schon daraus, daß diese Zahlungen bei fehlerfreier Information mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unterblieben wären.

Aber auch in rechtlicher Hinsicht ist das Verhalten der Klägerin ursächlich für die Überzahlung in den streitigen Monaten März und April 1972 geblieben. Der für die Nichtanwendbarkeit des § 1301 Satz 2 RVO maßgebende Gesichtspunkt, nämlich die Herbeiführung der unrechtmäßigen Zahlungen durch den Leistungsempfänger selbst und das sich hieraus ergebende Fehlen der Grundlage für ein zu schützendes Vertrauen, überzeugt auch dann, wenn der Leistungsträger für die Überzahlung mitverantwortlich zu machen ist. Das gilt im Falle grob fahrlässiger Verursachung durch den Empfänger immer, und zwar auch dann, wenn der ursächliche Beitrag des Leistungsträgers den des Leistungsempfängers übersteigen sollte (für den Fall beiderseitiger einfacher Fahrlässigkeit vgl. das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des 11. Senats vom 14. September 1976 - 11 RA 124/75 -). Es besteht kein Grund, davon abzuweichen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

wenn das Mitverschulden des Leistungsträgers - wie hier - im Laufe von Dauerleistungen später hinzutritt.

Eine Abwägung des Maßes des beiderseitigen ursächlichen Beitrages kann nur dann von Bedeutung sein, wenn das Handeln des Leistungsträgers eine schutzwürdige Vertrauensposition bewirkt haben könnte. Daran könnte - bezogen auf den vorliegenden Fall - gedacht werden, wenn die Klägerin aus der Tatsache der Weiterzahlung über den Monat Februar 1972 hinaus geschlossen haben könnte, die Beklagte habe ihre Anspruchsberechtigung aufgrund ihrer rechtzeitigen und richtigen Information geprüft und bejaht. Das LSG hat indessen - im Gegenteil - festgestellt, daß der Klägerin im Hinblick auf die Beitragszuschüsse von März und April 1972 "genau bekannt war", daß ihr die bisher überwiesenen Leistungen nicht mehr zustanden.

Ob allein die positive Kenntnis der Rechtsgrundlosigkeit einer Rentenversicherungsleistung ausreicht, den Vertrauensschutz des § 1301 Satz 2 RVO auszuschließen und das Verschulden des Rentenversicherungsträgers an der Überzahlung unbeachtlich zu machen - wie die Beklagte meint - braucht nicht entschieden zu werden, weil die Klägerin nicht nur die Rechtsgrundlosigkeit der Leistungen kannte, sondern diese Leistungen grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat.

Da - wie vom LSG festgestellt - die Rückforderung auch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin vertretbar ist, war die Klage unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)